NIEDERSCHRIFT

aufgenommen über die am 08.07.2015 im Gemeindeamt Wimpassing an der Leitha um 20.00 Uhr abgehaltene Sitzung des Gemeinderates von Wimpassing an der Leitha.

Anwesende: Bürgermeister Wolowiec Josef

Vizebürgermeister DI (FH) Thomas Menitz

Mitglieder des Gemeinderates: Dr. Hans Ackerbauer, Dominik Artner-Lavender, Kerstin Blümel, Karin Eibeck, Georg Jelenko, Edeltraud Mayer, Peter Rünzler, Christian Schroll, Sabine Schroll, DI Friedrich Tschiedel, Petra Weber, Herbert Weiss, Hans Zeilinger.

Als entschuldigt fehlen: Kurt Handl, Michael Gossmann, Werner Tschiedel

Als unentschuldigt fehlt: Gerald Szekfü.

Zuhörer:

Beglaubiger: DI (FH) Thomas Menitz und Herbert Weiss

Schriftführer: OAM Ing. Michael Bauer

Bürgermeister begrüßt als Vorsitzender die Erschienenen und stellt an Hand der Einladung fest, dass die Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist, die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates gleichzeitig mit der Zustellung der Einberufung an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht wurde und die Sitzung auch beschlussfähig ist.

TAGESORDNUNG

- 1. Verkauf des Optionsgrundstückes "Leithahafen"
- 2. Schulneubau Grundsatzbeschluss
- 3. Projekt Schulneubau Vergabe der Arbeiten
 - a) Teil GU Baumeister-, Dachdecker-, Zimmerer- und Spenglerarbeiten
 - b) Fenster
 - c) HKLS Installation
 - d) Elektrik Installation
 - e) Regeltechnik
 - f) Aufzug
 - g) Örtliche Bauaufsicht
 - h) Planung- und Baustellenkoordination
- 4. Abbruch des "Koller-Stadl" am Schulareal Auftragsvergabe
- 5. Aufnahme eines Darlehens als Teil der Schulbaufinanzierung
- 6. Privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Aufschließungskosten "Am Minibach"
- 7. 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien "Gesamtes Ortsgebiet"
- 8. Ansuchen um Erklärung von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet (AW) zu Bauland-Wohngebiet (BW)
- 9. Abwassermessungen Kläranlage Auftragsvergabe
- 10. Projekt Gesundes Dorf
- 11. Ansuchen Markus Nenadic vom 04.05.2015
- 12. Ortskernabgrenzung Neu

- 13. Teilungsplan GZ.: 15350/15, Bereinigung Feldgasse Grundabtretung bzw. Widmung und Entwidmung Öffentliches Gut
- 14. Teilungsplan GZ.: 15220/15, Hauptstraße 28 Grundabtretung bzw. Widmung Öffentliches Gut
- 15. Teilungsplan GZ.: 15152/14, Am Minibach Grundabtretung bzw. Widmung Öffentliches Gut
- 16. Zuschuss Mehrphasen-Fahrsicherheitstraining (TOP 7, 05.09.2011)
- 17. Abbrucharbeiten ehemaliges Kollerhaus (TOP 5, 07.02.2013)
- 18. Ansuchen vom 19.06.2015 Zustimmung Altersteilzeit und Abbau Überstunden (Dieser Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt)
- 19. Allfälliges

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob jemand gegen die Sitzungsniederschrift vom 28.04.2015 Einwendungen erheben will. Da dies nicht der Fall ist, erklärt der Vorsitzende die Sitzungsniederschrift vom 28.04.2015 als genehmigt.

1. Verkauf des Optionsgrundstückes "Leithahafen"

Der Bürgermeister berichtet, dass die WPL-Errichtungs GmbH aus Mürzzuschlag (Gesellschafter Arch. DI Andreas Pajduch und Heribert Schark) einen Kaufvertragsentwurf für den Kauf des Grundstückes Nr. 926/7 im Ausmaß von 10320 m², (laut Teilungsplan DI Jobst GZ 14322c/12) vorgelegt hat. Dieser wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Laut Auskunft der Steuerberatungskanzlei KommunalS aus Oberwart wird die Immobilienertragssteuer beim Verkauf 3,5% des Kaufpreises betragen. Das Grundstück war bereits bei der Urfassung des Flächenwidmungsplanes im Jahr 1973 als Bauland-Mischgebiet gewidmet. Für die Fraktionen der SPÖ und der FPÖ darf die Höhe der Immobilienertragssteuer keinesfalls höher als 3,5% sein.

Der Bürgermeister stellt den Antrag das Grundstück Nr. 926/7 im Ausmaß von 10320 m², (Trennstücke 1 und 2 laut Teilungsplan DI Jobst GZ 14322c/12) an die Fa. WPL-Errichtungs GmbH aus 8680 Mürzzuschlag um einen Preis von € 100 pro m² zu verkaufen. Der Antrag wird mit

Beschluss 15/2015

einstimmig angenommen. Der Beschluss wird erst dann wirksam wenn der Kaufpreis auf dem Treuhandkonto hinterlegt ist. Der Vertragsentwurf bildet als Beilage A einen Bestandteil der Niederschrift.

2. Schulneubau - Grundsatzbeschluss

Der Bürgermeister berichtet von den durchgeführten Ausschreibungen. Es liegen für die Baumeister-, Dachdecker-, Zimmerer- und Spenglerarbeiten, für die Fenster, für die HKLS-Installation, für die E-Installation und für die Regeltechnik die Preise vor. Mit den Bestbietern wurden bereits Aufklärungsgespräche geführt. Dabei wurde vereinbart, den ausgeschrieben Skonto in einen Sondernachlass umzuwandeln und die Angebotssummen in Pauschalen umzuwandeln. Damit können Gesamtkosten von € 3.782.179,69 Brutto (inkl. Reserven von € 80.000) erzielt werden. Die Finanzierung ist durch den Verkauf des Grundstückes "Leithahafen" ebenfalls gesichert. DI Friedrich Tschiedel sei prinzipiell für das Projekt, aufgrund des Fremdkapitals des Grundstückskäufers (WPL-Errichtung GmbH erhält Chinesisches Kapital) könne er aber nur unter Vorbehalt zustimmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Volksschule laut Kostenübersicht, Einreichplanung und Finanzierungskonzept umzusetzen. Der Antrag wird mit

Beschluss 16/2015

einstimmig angenommen. Der Beschluss wird allerdings erst wirksam wenn die Verkaufspreissumme für den Grundstücksverkauf "Leithahafen" am Treuhandkonto eingelangt ist. Dies gilt auch für die Punkte 3a-3h.

- 3. Projekt Schulneubau Vergabe der Arbeiten
 - a. Teil GU Baumeister-, Dachdecker-, Zimmerer- und Spenglerarbeiten
 - b. Fenster
 - c. HKLS Installation
 - d. Elektrik Installation
 - e. Regeltechnik
 - f. Aufzua
 - g. Örtliche Bauaufsicht
 - h. Planung- und Baustellenkoordination

Ad a)

Der Bürgermeister berichtet, dass es hier eine öffentliche Ausschreibung mit Bekanntmachung im Landesamtsblatt gegeben hat. Bei der Angebotsöffnung am 24.3.2015 lagen folgende Angebote vor:

Firma	Anschrift	Preis exkl. Mwst.
Pfnier & Co GmbH	7350 Oberpullendorf	€ 1.361.890,71
Haider & Co GmbH	9500 Villach	€ 1.466.068,98
Lieb Bau Weiz	9500 Villach	€ 1.424.393,34
Held & Franke	7000 Eisenstadt	€ 1.289.678,40
Granit GmbH	8052 Graz	€ 1.423.952,17
STRABAG AG	2700 Wiener Neustadt	€ 1.437.411,64
Teerag – Asdag AG	7551 Stegersbach	€ 1.472.214,43
Resch Bau GmbH	2485 Wimpassing an der	€ 1.727.844,38
	Leitha	

Es wurde beim Bietergespräch mit der Fa. Held & Franke eine Pauschale von € 1.185.000 (ohne Spundung und Wasserhaltung) erreicht. Sollte eine Spundung notwendig sein, ist diese laut Ausschreibung und tatsächlichem Aufwand abzurechnen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Bestbieter die Fa. Held&Franke zum Pauschalpreis von € 1.185.000 (Netto) für die Baumeister-, Dachdecker-, Zimmerer- und Spenglerarbeiten zu beauftragen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 17a/2015

einstimmig angenommen.

Ad b)

Der Bürgermeister berichtet, dass es hier eine Ausschreibung gegeben hat. Bei der Angebotsöffnung am 24.3.2015 lagen folgende Angebote vor:

Firma	Anschrift	Preis exkl. Mwst.
OBI Bauwelt Koch	7000 Eisenstadt	€ 285.000
Gerdenitsch GmbH	7000 Eisenstadt	€ 270.796,10
Alutechnik Matauschek	8605 Kapfenberg	€ 327.900

Starmann GmbH	9020 Klagenfurt	€ 346.677,84
Trattner GmbH	7053 Hornstein	€ 320.076,80

Das Angebot der Fa. Gerdenitsch musste ausgeschieden werden, da es nicht vollständig war.

Es wurde beim Bietergespräch mit der Fa. OBI Bauwelt Koch vereinbart, die Innenrollo und Blindstöcke aus den Arbeiten herauszunehmen (kommt bei den Textilien dazu). Das ergab – inkl. Reedkontakte und Fensterbänke - einen Preis von € 228.454.99 exkl. Mwst..

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Bestbieter die Fa. OBI Bauwelt Koch zum Preis von € 228.454.99 (Netto) für die Lieferung der Fenster zu beauftragen. Der Antrag wird mit

Beschluss 17b/2015

einstimmig angenommen.

Ad c)

Der Bürgermeister berichtet, dass es hier eine Ausschreibung gegeben hat. Bei der Angebotsöffnung am 24.3.2015 lagen folgende Angebote vor:

Firma	Anschrift	Preis exkl. Mwst.
Hübl GmbH	8020 Graz	€ 401.059,75
Franye GmbH	7202 Bad Sauerbrunn	€ 338.654,55
1a Installateur Scheu	7311 Neckenmarkt	€ 352.373,15
GmbH		
WELA Ing. Langer	2485 Wimpassing	€ 461.115,55

Es wurde beim Bietergespräch mit der Fa. Franye GmbH eine Pauschale von € 315.000 erreicht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Bestbieter die Fa. Franye GmbH für die HKLS-Installation zu beauftragen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 17c/2015

einstimmig angenommen.

Ad d)

Der Bürgermeister berichtet, dass es hier eine Ausschreibung gegeben hat. Bei der Angebotsöffnung am 24.3.2015 lagen folgende Angebote vor:

Firma	Anschrift	Preis exkl. Mwst.
Herbitschek GesmbH	8680 Mürzzuschlag	€ 214.884,16
Elektro Lehrner	7312 Neckenmarkt	€ 229.790,37
Elektro Kager GesmbH	7081 Schützen am Gebirge	€ 215.541,55
Jahn Franz GesmbH	2700 Wr. Neustadt	€ 245.379,01
Stadtwerke Mürzzuschlag	8680 Mürzzuschlag	€ 285.904,33
Nur Elektrotechnik	7000 Eisenstadt	€ 248.735,28
Mesgolits GesmbH	7053 Hornstein	€ 295.491,17

Es wurde beim Bietergespräch mit der Fa. Herbitschek GesmbH eine Pauschale von € 200.000 erreicht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Bestbieter die Fa. Herbitschek GesmbH für die Elektro-Arbeiten zu beauftragen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 17d/2015

einstimmig angenommen.

Ad e)

Der Bürgermeister berichtet, dass es hier eine Ausschreibung gegeben hat. Bei der

Angebotsöffnung am 24.3.2015 lagen folgende Angebote vor:

Firma	Anschrift	Preis exkl. Mwst.
Siemens GmbH	1210 Wien	€ 32.019,91
Regeltechnik Solber	7222 Rohrbach	€ 29.734,10
Hübl GmbH	8020 Graz	€ 37.774,04
EAM Controls GmbH	2351 Wr. Neudorf	€ 29.720,09

Es wurde beim Bietergespräch mit der Fa. EAM Controls GmbH vereinbart, die Reedkontakte aus den Arbeiten herauszunehmen (kommt bei den Fenstern dazu). Das ergab – exkl. Reedkontakte - einen Preis von € 25.697,50 exkl. Mwst..

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Bestbieter die Fa. EAM Controls GmbH für die Regeltechnik zu beauftragen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 17e/2015

einstimmig angenommen.

Ad f)

Der Bürgermeister berichtet, dass es hier eine Ausschreibung gegeben hat. Bei der Angebotsöffnung am 03.6.2015 lagen folgende Angebote vor:

Firma	Anschrift	Preis exkl. Mwst.
Otis Aufzüge und Fahrtreppen	2351 Wr. Neudorf	€ 24.300,-
Schindler Aufzüge und Fahrtreppen GmbH	1100 Wien	€ 23.300,-
ThyssenKrupp Aufzüge GmbH	1230 Wien	€ 20.960,-
Aufzüge Friedl GmbH	7273 Draßmarkt	€ 21.800,-
Kone Aktiengesellschaft	3100 St. Pölten	€ 23.050,-

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Bestbieter die Fa. ThyssenKrupp Aufzüge GmbH mit der Aufzugsanlage laut Angebot zu beauftragen. Der Antrag wird mit

Beschluss

17f/2015

einstimmig angenommen.

Ad g)

Der Bürgermeister erinnert den Gemeinderat an das Angebot des Arch. Halbritter vom April 2015. Es wurden bereits die Punkte A-C – mit Ausnahme der Geschäftlichen Oberleitung und der Planungskoordination – an das Büro Halbritter vergeben. Er stellt nun den Antrag die örtliche Bauaufsicht – mit Ausnahme der Baustellenkoordination – zu einem Preis von € 107.747,10 exkl. Mwst. an Architekt Halbritter zu vergeben. Der Antrag wird mit

Beschluss 17g/2015

einstimmig angenommen.

Ad h)

Der Bürgermeister erinnert den Gemeinderat an das Angebot des Arch. Halbritter vom April 2015. Die noch nicht vergebenen Positionen Geschäftliche Oberleitung, Planungskoordination und Baustellenkoordination wurden vom Arch. Pajduch zum selben Preis angeboten. Er stellt den Antrag die Fa. DI Pajduch Architektur mit den Arbeiten laut Angebot um einen Preis von insgesamt € 67.800 Netto zu beauftragen. Der Antrag wird mit

Beschluss 17h/2015

einstimmig angenommen.

4. Abbruch des "Koller-Stadl" am Schulareal - Auftragsvergabe Der Bürgermeister berichtet, dass der Stadl am Schulareal noch vor Baubeginn abzubrechen ist. Für die Arbeiten wurden folgende Angebote eingeholt:

Firma	Anschrift	Preis exkl. Mwst.
Schraufstädter GmbH	2485 Wimpassing	€ 8.900,-
Horvath Abbruch und Erdbau	2443 Leithaprodersdorf	€ 10.000,-

Der Bürgermeister stellt den Antrag die Fa. Schraufstädter GmbH mit den Abbrucharbeiten zu beauftragen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 18/2015

einstimmig angenommen.

5. Aufnahme eines Darlehens als Teil der Schulbaufinanzierung Der Bürgermeister erinnert den Gemeinderat an die Mittelfristige Finanzplanung, wo der Schulbau mit Hilfe eines Darlehens in der Höhe von € 2.500.000- finanziert werden soll.

Auf Anraten unserer Steuerberatungskanzlei KommunalS wurde der Unternehmensberater Werner Höflechner für die komplette Abwicklung für die Darlehensaufnahme beauftragt. Dieser legte uns folgende Ergebnisse vor:

	Bieter:	Unicredit Bank Austria	Raiffeisenlandesbank Burgenland	BAWAG PSK
Zinsbindung	Bindung an den 3 Monats EURIBOR; Aufschlag:	0,640%	0,630%	1,040%
ğ	Zinssatz Stichttag 11.5.2015; Basiswert - 0,0090%	0,640%	0,630%	1,040%
g	Rundung	keine .	Mindestzinssatz 0,63%; keine Rundung	keine
	Bindung an den 6 Monats EURIBOR; Aufschlag:	0,570%	0,630%	1,040%
	Zinssatz Stichttag 11.5.2015; Basiswert 0,0610%	0,631%	0,691%	1,168%
ě	Rundung	keine	Mindestzinssatz 0,63%, keine Rundung	keine
	10 Jahre	1,88% (bei 25 Jahren LFZ); 1,86% (bei 20 Jahren LFZ)	1,5350%	2,2500%
ssatz	15 Jahre indikatorgebunden, keine vorzeitige Tägung möglich		1,8140%	kein Anbot
Fixzins	10 Jahre	1,88% (bei 25 Jahren LFZ); 1,86% (bei 20 Jahren LFZ)	1,9230%	kein Anbot
	Anmerkungen	Indikatorgebunden, keine vorzeitige Tilgung möglich, bis 9.6.2015 gültig!	Der Mindestzinssatz iHv 0,63% gilt auch bei den indikatorgebundenen Fixzinssätzen, keine vorzeitigen Tilgungen möglich	indikatorgebunden, keine vorzeiti Tilgung möglich
Avis	sofrist im Falle einer vorzeitigen Rückführung bei variabler Zinsbindung:	1 Monat	3 Monate	10 Tage
	Spesen	keine	keine	keine
	Sonstiges:	Untergrenze EURIBOR bei 0%;		Untergrenze EURIBOR bei 0%
	Gultigkeit des Anbotes, Reihung	verbindliches Anbot, das Anbot gilt bis 17.6.2015	unverbindliches Anbot, gilt bis 3.9.2015	unverbindliches Anbot, gilt bi 3.9.2015
	_	variabel 1	variabel 1	variabel 5

	Bieter:	Anadi Bank 20 Jahre Gesamtlaufzeit	Anadi Bank 25 Jahre Gesamtlaufzeit	Landeshypothekenbank Burgenland
gu	Bindung an den 3 Monats EURIBOR; Aufschlag:	0,730%	0,780%	0,990%
Zinsbindung	Zinssatz Stichtlag 11.5.2015; Basiswert - 0,0090%	0,730%	0,780%	1,000%
gs	Rundung	keine	keine	Aufrundung auf volle 1/8%
	Bindung an den 6 Monats EURIBOR; Aufschlag:	0,730%	0,780%	0,930%
variable	Zinssatz Stichttag 11.5.2015; Basiswert 0,0610%	0,791%	0,841%	1,000%
Z.	Rundung	keine	kelne	Aufrundung auf volle 1/8%
	10 Jahre	kein Anbot	kein Anbot	2,1500%
Fixzinssatz	15 Jahre	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot
Fixzir	10 Jahre	kein Anbot	kein Anbot	kein Anbot
	Anmerkungen		,	indikatorgebunden, keine vorzeitige Tilgung möglich
	isofrist im Falle einer vorzeitigen führung bei variabler Zinsbindung:	90 Tage	90 Tage	4 Wochen
	Spesen	Spesen keine	keine	einmalig EUR 750,; Kontoführung: EUR 42,p.a.
Sonstiges:		Untergrenze EURIBOR bei 0%:	Untergrenze EURIBOR bei 0%;	floor bei 1,25% in der Zuzählungsphase und bei 1% in der Tilgungsphase! In der Zuzählungsphase erhöht sich der Aufschlag auf 1,25% bzw. 1%;
	kültigkeit des Anbotes, Reihung	unverbindliches Anbot, das Anbot gilt bis 3.9.2015	unverbindliches Anbot, gilt bis 3.9.2015	unverbindliches Anbot, gilt bis 3.9.2015
Guiligkeit des Anbotes, Reihung		variabel 3	variabel 3	variabel 4

Der Bürgermeister stellt den Antrag – dem Vergabevorschlag des Unternehmensberaters Folge zu leisten – und das Darlehen in der Höhe von € 2.500.000 auf eine Laufzeit von 25 Jahre und der 6-M-Variante bei der Unicredit Bank Austria aufzunehmen.

Nach eingehende Debatte wird mit

Beschluss 19/2015

einstimmig angenommen.

6. Privatrechtliche Vereinbarung über die Tragung der Aufschließungskosten "Am Minibach"

Der Bürgermeister bringt den Entwurf der Vereinbarung gem. §11a Bgld. Raumplanungsgesetz über die Tragung der Aufschließungskosten im Aufschließungsgebiet "Am Minibach" zur Kenntnis. Dieser ist an die Vereinbarung im Aufschließungsgebiet "Mittelberggasse" angelehnt. Demnach hat der Grundeigentümer die Fa. Lochar&Partner GmbH und Co KG aus Ebreichsdorf binnen 5 Jahre nach Vertragsabschluss die Aufschließung (Widmung, Teilung, Straßen-, Kanal-, Wasserleitungsbau, Beleuchtung, Stromnetz, Erdgasnetz, Telefonnetz, Bebauungsbestimmungen) der Grundstücke (laut Teilungsplan DI Jobst, GZ 15152/14) vorzunehmen. Die SPÖ-Fraktion möchte, dass bei der Straßenbeleuchtung LED-Lampen zum Einsatz kommen. Der Vizebürgermeister und der Amtsleiter haben sich erkundigt und in Erfahrung bringen können, dass es gar keine herkömmlichen Lampen mehr zu kaufen gibt. Der Preisunterschied zwischen einer Natriumdampflampe (Alttechnik) und einer LED-Lampe beträgt max. € 200 pro Lichtpunkt.

Nach eingehender Debatte wird die vorliegende Vereinbarung einstimmig mit

Beschluss 20/2015

angenommen. Die Vereinbarung bildet als Beilage B einen Bestandteil der Niederschrift. Bei der Straßenbeleuchtung sind LED-Lampen zum Einsatz zu bringen.

7. 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien "Gesamtes Ortsgebiet"
Der Bürgermeister berichtet, dass die Fa. Lochar&Partner GmbH und Co KG für die Erweiterung "Am Minibach" beim örtlichen Raumplaner der Fa. AIR bereits die Änderung der Bebauungsrichtlinien (Erweiterung Am Minibach) in Auftrag gegeben hat. Das Beschlussexemplar (Projektnummer 15073) der Fa. AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH aus Eisenstadt liegt dem Gemeinderat vor. Es gelten die Bestimmungen des Teilgebietes 5 der Ursprungsversion. Für das Aufschließungsgebiet gelten zusätzlich folgenden Bedingungen: Es sind insgesamt 2 befestigte Stellplätze pro Wohneinheit vorzusehen.

Nach kurzer Debatte wird das vorliegende Beschlussexemplar zur 2. Änderung der Bebauungsrichtlinien "Gesamtes Ortsgebiet" mit

Beschluss 21/2015

einstimmig angenommen.

8. Ansuchen um Erklärung von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet (AW) zu Bauland-Wohngebiet (BW)

Das Ansuchen der Fa. Lochar&Partner GmbH & Co KG vom 16.04.2015 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Demnach sollen die Grundstücke 2384/5, 2384/6, 2381/4, 2377/19, 2377/14, 2377/13, 2377/12 und 2377/11 (Teilungsplan DI Jobst, GZ 15152/14) von Aufschließungsgebiet-Wohngebiet (AW) zu Bauland-Wohngebiet (BW) erklärt werden. Dazu ist zu bemerken, dass das Grundstück 2384/5 bereits Bauland-Wohngebiet ist. Da die Grundstücke direkt an der bereits erschlossenen Straße "Am Minibach" (Kanal, Wasser, Gas, Straßenbau vorhanden) liegen, stellt der Bürgermeister den Antrag dem Ansuchen zuzustimmen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 22/2015

einstimmig angenommen. Der Entwurf der Verordnung bildet als Beilage C einen Bestandteil dieses Beschlusses.

9. Abwassermessungen Kläranlage - Auftragsvergabe

Der Bürgermeister berichtet von den Gesprächen mit der Abteilung 9 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Durch die Erweiterung der beiden Gebiete "Am Minibach" und "Kanuhafen" wurde uns von der Gewässeraufsicht mitgeteilt, dass die Kläranlage in die Nähe der Auslastung kommen kann. Für die beiden Gebiete konnte bereits eine prinzipielle Zustimmung vom Land für die Einleitung der Fäkalwässer in die Kläranlage erreicht werden. Dennoch wurden wir darauf hingewiesen, dass die Kläranlage durch sehr hoch verschmutztes Abwasser belastet ist, wofür es im Moment keine Erklärung (nur Vermutungen) gibt. Aus diesem Grund sollen Messungen durchgeführt werden, um dem Verursacher ausfindig zu machen. Dafür wurden 2 Angebote eingeholt:

Firma	Anschrift	Preis exkl. Mwst.
Nivus Austria GmbH	3382 Loosdorf	€ 10.560,80
Endress+Hauser GmbH	1230 Wien	€ 12.862,49

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Bestbieter die Fa. Nivus Austria GmbH mit den Messungen zu beauftragen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 23/2015

einstimmig angenommen.

10. Projekt Gesundes Dorf

Edeltraud Mayer berichtet über das Projekt gesundes Dorf. Die Gemeinde hätte die Möglichkeit dem "Verein für prophylaktische Gesundheitsarbeit" in Eisenstadt beizutreten. Pro Einwohner wäre dabei ein Betrag von € 0,50 im Jahr fällig. Dafür würde die Gemeinde für Planung, Umsetzung und Verankerung gesundheitsförderlicher Aktivitäten kostenlose Unterstützung erhalten.

Nach kurzer Debatte wird die Kooperationsvereinbarung "Gesundes Dorf" mit

Beschluss 24/2015

einstimmig angenommen.

11. Ansuchen Markus Nenadic vom 04.05.2015

Das Ansuchen von Markus Nenadic über den Ankauf der Parzellen Gst. Nr. 1818/21 und 1818/20 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Bürgermeister stellt den Antrag Herrn Markus Nenadic, Birkengasse 9, die Grundstücke Nr. 1818/20 und 1818/21 im Ausmaß von insgesamt 276m² um einen Preis von € 100 pro m² zu verkaufen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 25/2015

einstimmig angenommen. Die Aufschließungskosten sind vom Käufer zu übernehmen.

12. Ortskernabgrenzung Neu

Da die Unterlagen für die Neudefinierung des Ortskernes nicht rechtzeitig eingelangt sind wird dieser Punkt vertagt.

13. Teilungsplan GZ.: 15350/15, Bereinigung Feldgasse – Grundabtretung bzw. Widmung und Entwidmung Öffentliches Gut

Der Teilungsplan von DI Jobst, GZ.: 15350/15, wird dem Gemeinderat vorgelegt. Durch die Vermessung des Grundstückes von Mag. Stefan Deutsch ist das Trennstück 1 vom Grundstück Nr. 952 ins öffentliche Gut abzutreten. Bei der restlichen Fläche bis zum Grund der Fam. Schmit sollen die Grundgrenzen an den Naturstand angepasst werden.

Nach kurzer Debatte wird mit

Beschluss 26/2015

einstimmig die Verbreiterung der Feldgasse um die Trennstücke 1 (62m²) und 2 (61m²) des Teilungsplanes, GZ.: 15350/15, sowie deren Übernahme ins Öffentliche Gut bewilligt. Das Trennstück 3 (3m²) fällt zum Grundstück 947/2 und wird dem Öffentlichen Gut entwidmet. Die Verordnungen bilden als Beilage D und E einen Bestandteil der Niederschrift.

14. Teilungsplan GZ.: 15220/15, Hauptstraße 28 – Grundabtretung bzw. Widmung Öffentliches Gut

Der Teilungsplan von DI Jobst, GZ.: 15220/15, wird dem Gemeinderat vorgelegt. Durch die Vermessung des Grundstückes von Fr. Theresia Pfeiffer sind die Trennstücke 3 und 4 von den Grundstücken Nr. 84/2 und 83/1 ins öffentliche Gut abzutreten.

Nach kurzer Debatte wird mit

Beschluss 27/2015

einstimmig die Verbreiterung der Hauptstraße um die Trennstücke 3 (1 m²) und 4 (3 m²) des Teilungsplanes, GZ.: 15220/15, sowie deren Übernahme ins Öffentliche Gut bewilligt. Die Verordnung bildet als Beilage F einen Bestandteil der Niederschrift.

15. Teilungsplan GZ.: 15152/14, Am Minibach – Grundabtretung bzw. Widmung Öffentliches Gut

Der Teilungsplan von DI Jobst, GZ.: 15152/14, wird dem Gemeinderat vorgelegt. Durch die Neuaufteilung von Baugrundstücken sollen vorerst die Trennstücke 3, 5, 7, 9, 11 und 13 von den Grundstücken Nr. 2384, 2383, 2382, 2381, 2380 und 2377 ins öffentliche Gut abgetreten werden.

Nach kurzer Debatte wird mit

Beschluss 28/2015

einstimmig die Verbreiterung der Straße "Am Minibach" um die Trennstücke 3 (166 m²), 5 (21m²), 7 (52m²), 9 (43m²), 11 (34m²) und 13 (139 m²) des Teilungsplanes, GZ.: 15152/14, sowie deren Übernahme ins Öffentliche Gut bewilligt. Die Verordnung bildet als Beilage G einen Bestandteil der Niederschrift.

Das neu geschaffene Grundstück 2377/18 wird erst nach durchgeführter Erschließung durch den Grundeigentümer (Kanal, Wasser, Strom, Gas, Straßenbau, Beleuchtung) mit separatem Abtretungsvertrag ins Öffentliche Gut übernommen.

16. Zuschuss Mehrphasen-Fahrsicherheitstraining (TOP 7, 05.09.2011) Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde am 18. und 19.03.2014, bemängelt wurde, dass dieser Punkt im TOP Allfälliges beschlossen wurde. Da dieser Beschluss laut Gemeindeordnung mit Nichtigkeit bedroht ist, soll dies nun nachgeholt werden. Anbei der Auszug der damaligen Niederschrift:

Es gibt Anfragen von Führerscheinneulingen bezüglich eines Zuschusses für ein Fahrsicherheitstraining für Motorräder. In der Gemeinderatssitzung vom 22.11.2006 wurde beschlossen jedem Führerscheinneuling einen Zuschuss in der Höhe von € 60 für das Mehrphasen-Fahrsicherheitstraining zu gewähren. Der Gemeinderat beschließt einstimmig Führerscheinneulinge sowohl für Auto- als auch für Motorrad-Sicherheitstrainings mit einem Betrag von jeweils € 60,- zu unterstützen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag Führerscheinneulinge - sowohl für Auto- als auch für Motorrad-Sicherheitstrainings - mit einem Betrag von jeweils € 60,- zu unterstützen.

Der Antrag wird mit

Beschluss 29/2015

einstimmig angenommen. Dieses Angebot soll der Bevölkerung beim nächsten Rundschreiben nochmals mitgeteilt werden.

17. Abbrucharbeiten ehemaliges Kollerhaus (TOP 5, 07.02.2013)

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Gebarungsprüfung der Aufsichtsbehörde am 18. und 19.03.2014, bemängelt wurde, dass dieser Punkt im TOP Allfälliges beschlossen wurde. Da dieser Beschluss laut Gemeindeordnung mit Nichtigkeit bedroht ist, soll dies nun nachgeholt werden. Anbei der Auszug der damaligen Niederschrift:

Der Bürgermeister berichtet von den Abbrucharbeiten beim ehemaligen "Koller-Haus". Die Gemeindearbeiter haben die Türen, Fenster und den Dachstuhl entfernt. Patrick Buchner und Markus Pluschkovitz wurden für die Arbeiten zur Unterstützung kurzzeitig angestellt. Durch diese Vorarbeiten können beim Abbruch erhebliche Kosten eingespart werden. Da nächste Woche in der Volksschule die Semesterferien beginnen, schlägt er vor die Abbrucharbeiten in der schulfreien Zeit durchzuführen. Es wurden kurzfristig folgende 3 Angebote für diese Arbeiten eingeholt:

Firma	Anschrift		Anbotssumme (Brutto)
Johann Stössl GmbH	Hauptstraße 17 Neufeld	7, 2491	€ 9840,- (Pauschal)
Schraufstädter GmbH	Leithaprodersdor Straße, 2485 Win		€ 9360,- (Pauschal)
Rudolf Berg Transportunternehmen	ner Waldstraße 27 Rohrbach	, 7222	€ 9960,- (Pauschal)

Nach kurzer Debatte einigt sich der Gemeinderat einstimmig darauf, dass die Fa. Schraufstädter GmbH aus Wimpassing die Abbrucharbeiten zum Pauschalpreis von € 9360,- durchführen soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Bestbieter die Fa. Schraufstädter GmbH zum Pauschalpreis von € 9360,- mit den Abbrucharbeiten zu beauftragen. Der Antrag wird mit

Beschluss 30/2015

einstimmig angenommen.

19. Allfälliges

Der Amtsleiter bittet den Gemeinderat bis zur nächsten Sitzung Straßenbenennungen für die Aufschließungsgebiete Am Minibach und Kanuhafen zu überlegen.

Hans Zeilinger bemängelt die verzögerte Schließung der "Seeringstraße" der Gebrüder Tschiedl Betriebs GmbH. Die Umsetzung muss umgehend abgeschlossen werden. Die Gemeinde hat den Wegegrund nur unter dieser Bedingung verkauft und bis heute sei hier nichts passiert.

Nachdem hierzu keine weiteren Wortmeldungen waren, schließt der Vorsitzende um 21:00 Uhr die Sitzung.

Der Schriftfährer: OAM Ing. Michael Bauer

Die Beglaubiger: DI (FH) Thomas Menitz **Herbert Weiss**

Der Bürgermeister:

Josef Wolowiec

NOTARIAT MÜRZZUSCHLAG



ÖFFENTLICHER NOTAR DR. DIETER KINZER

A-8680 Mürzzuschlag / Max Kleinoscheg Gasse 2 / Tel: 03852-2647 / Fax: 03852-4590 / e-mail: notar@kinzer.at

15197

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Wimpassing an der Leitha, Kirchengasse 12, 2485 Wimpassing an der Leitha
 - als Verkäuferin einerseits und
- der Firma WPL-Errichtungs GmbH, FN 434242t, Wiener Straße 176, 8680 Mürzzuschlag
 - als Käuferin andererseits wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Wimpassing an der Leitha ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft <u>Einlagezahl 110 Grundbuch 30026 Wimpassing an der Leitha</u>, bestehend aus den beiden Grundstücken 926/3 (Hauptstraße 13) und 926/5 im Gesamtausmaß von 34.076 m2.

Vertragsgegenstand ist das neuvermessene Grundstück 926/7 im Ausmaß von 10.320 m2 laut Teilungsplan Dipl.-Ing. Helmut Jobst, GZ 14322c/12. Dieses Grundstück wurde aus Teilflächen der Grundstücke 926/3 und 926/5 neu aufgestellt.



Die Käuferin beabsichtigt auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück eine Wohnhausanlage in der Form von 30 Wohneinheiten in 15 Doppelwohnhäusern zu errichten. Die Darstellung ist im beigeschlossenen Lageplan ersichtlich und beziehen sich die im Punkt Gewährleistung angeführten Beschreibungen auf diesen Lageplan.

Im A2 Blatt dieser Liegenschaft ist u.a. folgende Eintragung ersichtlich gemacht:

LNR. 6 a) Wege- und Leitungsrecht über Gst. 85/2 zugunsten Gst. 926/3

2. Belastungen

Die Vertragspartner stellen einvernehmlich fest, dass der Vertragsgegenstand wie folgt belastet ist:

- C-LNR. 5 a) Dienstbarkeit des Benützungsrechtes hins. Gst. 926/5 für Gst. 925
- C-LNR. 6 a) Dienstbarkeit der Gasleitung hins. Gst. 926/5 für BEGAS-Burgenländische Erdgasversorgungs-AG
- C-LNR. 7 a) Dienstbarkeit Duldung der Ortsnetzwasserleitungen PE 110 mm, der Zufahrt und des Zuganges sowie der Freithaltung hins. Gst. 926/5 für Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

3. Willenseinigung

Die Verkäuferin, die Gemeinde Wimpassing an der Leitha verkauft und übergibt nun an die Käuferin, die WPL-Errichtungs GmbH und diese kauft und übernimmt von der Verkäuferin den Vertragsgegenstand samt dem rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den selbständigen und unselbständigen Bestandteilen, so wie der Vertragsgegenstand heute liegt und steht und den Vertragspartnern aus eigener Anschauung genau bekannt ist und mit allen Grenzen und Rechten, mit denen die Verkäuferin diesen bisher besessen und benützt hat oder hierzu berechtigt war, in ihr Alleineigentum.

4. Kaufpreis

Die Verkäuferin erklärt ausdrücklich und mit Zustimmung der Käuferin, das Optionsrecht im Sinne des § 6 Abs. 2 ÜStG nicht in Anspruch zu nehmen.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt Euro 100,-- pro m2, sohin insgesamt <u>Euro 1,032,000,--</u>

Der Kaufpreis wird wie folgt beglichen:

Die Käuferin hat den Kaufpreis bereits vor Unterfertigung dieses Kaufvertrages bezahlt und zwar durch Überweisung desselben auf das Treuhandkonto des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank Aktiengesellschaft, BLZ 31500, lautend auf "Kaufsache Gemeinde Wimpassing an der Leitha – WPL-Errichtungs GmbH". Mit Erlag auf diesem Treuhandkonto ist der Kaufpreis beglichen.

Vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises darf dieser Kaufvertrag grundbücherlich nicht durchgeführt werden. Dem Grundbuchsgericht wird der Nachweis hierfür dadurch erbracht, dass der Vertragsverfasser den Antrag auf Verbücherung dieses Vertrages überreicht.

Die Vertragspartner erteilen dem Vertragsverfasser als Treuhänder den unwiderruflichen Auftrag, über den Kaufpreis einschließlich der auf dem Treuhandkonto angefallenen Zinsen abzüglich KESt. und Kontoführungsspesen nach Vorliegen folgender Urkunden beim Treuhänder und nach Rechtswirksamkeit dieses Vertrages wie folgt zu verfügen:

- grundbuchsgültige Lastenfreistellungsurkunden für nicht übernommene Lasten (sofern erforderlich)
- Rangordnungsbeschluss über den Vertragsgegenstand mit einem zum heutigen Tag unveränderten Lastenstand
- Urkunde über die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Vertrages
- Urkunde über die positive Erledigung dieses Vertrages bei der Grundverkehrskommission
- rechtskräftiger Teilungsplan samt Bescheide
- rechtskräftiger Bewilligungsbescheid für das Abwasserprojekt bezogen auf die Wohnhausanlage gemäß Punkt 1. Dritter Absatz dieses Vertrages. Die Käuferin erklärt schon jetzt, bei der einem positiven Ergebnis der wasserrechtlichen Verhandlung vor Ort auf diese Auszahlungsbedingung zu verzichten.

Der Treuhänder

- ist ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, von dem Kaufpreis zuerst die auf die Verkäuferin entfallende Immobilienertragsteuer zu bezahlen
- ist ermächtigt für die Selbstberechnung / Anzeige der Immobilienertragsteuer sein Honorar einzubehalten
- hat den (restlichen) Kaufpreis an die Verkäuferin auszubezahlen und zwar durch Überweisung auf ein gesondert bekanntzugebendes Konto.

5. Aufsandung

Die Vertragspartner erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auch auf einseitigen Antrag eines Vertragspartners auf Grund dieses Vertrages folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können. Es wird

im Grundbuch 30026 Wimpassing an der Leitha (BG Eisenstadt) hinsichtlich Grundstück 926/7

die Einverleibung des Eigentumsrechtes zur Gänze für

WPL-Errichtungs GmbH, FN 434242d

bewilligt.

6. Übergabe und Übernahme

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den Besitz und zur ausschließlichen Nutzung der Käuferin, mit Übergang von Vorteil, Last, Gefahr und Zufall gilt mit Rechtswirksamkeit dieses Vertrages als vollzogen. Die mit dem Vertragsgegenstand verbundenen öffentlichen Abgaben und weiteren Kosten gehen sodann ab der nächsten Fälligkeit zu Lasten der Käuferin.

7. Gewährleistung

Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand mit Ausnahme der im Vertragspunkt 2. angeführten Dienstbarkeiten, frei von allen bücherlichen und außerbücherlichen Lasten, Altlasten, deren Dekontaminierung von der Behörde angeordnet wird, sowie Besitz- und Bestandrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht.

Der Käuferin ist der tatsächliche Zustand des Vertragsgegenstandes aus eigener Wahrnehmung genau bekannt.

Die Verkäuferin leistet Gewähr, dass die Zufahrt zum vertragsgegenständlichen Grundstück über die im beigeschlossenen Lageplan violett eingezeichnete Verkehrsfläche sowie über die orange eingezeichnete Verkehrsfläche führt. Die interne Erschließung des Projektes erfolgt über die grün eingezeichnete Weganlage. Sämtliche Verkehrsflächen werden von der Gemeinde in das öffentliche Gut übernommen.

Die Gemeinde verpflichtet sich den Zugang zum Kanuhafen/zur Freizeitanlage für die Erwerber des Projektes jederzeit zu gestatten (Lage des Zuganges im Lageplan ersichtlich).

Weiters verpflichtet sich die Gemeinde den Naturpfad im Bereich des Erdwalles an der südlichen Seite des Projektes nicht im Bereich des Kammes des aufzuschüttenden Hügels/Walles anzulegen, sondern an der südlichen Seite des zu errichtenden Walles den Tennisplätzen zugewahdt, zu errichten, sodass der Kamm des Walles einen Sichtschutz zu den Objekten des Projektes darstellt.

8. Vollmacht

Vollmacht Die Vertragspartner erteilen hiermit, Herrn Mag. Jörg Jäger, geb. 8.1.1980, (Notariatskandidat des öff.Notars Dr. Dieter Kinzer in 8680 Mürzzuschlag, Max Kleinoscheggasse 2), Vollmacht allfällige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages im Namen der Vertragspartner auch in grundbuchsfähiger Form vorzunehmen und zu unterfertigen, sofern hiedurch der wirtschaftliche Zweck dieses Vertrages nicht verändert wird.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auch auf Nachträge in welchen die Grundstücksbezeichnungen aufgrund des Vermessungsergebnisses unter Umständen geändert werden.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Rechtsnachfolge

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Einzel- und Universalrechtsnachfolger aller Vertragspartner über. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind erforderlichenfalls von den Vertragspartnern auf ihre Rechtsnachfolger mit derselben Verpflichtung zu übertragen, insbesondere die Verpflichtungen aus dem Absatz 4, und 5. des Punktes VII (Gewährleistung).

9.2. Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit:

- der positiven grundverkehrsrechtlichen Erledigung
- der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

9.3. Staatsbürgerschaft

Der Vertreter der Käuferin erklärt, dass die Gesellschaft ihren Sitz im Inland hat.

9.4. Ranganmerkung

Über Auftrag aller Vertragspartner wird eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung über den Vertragsgegenstand erwirkt, wobei der Vertragsverfasser unwiderruflich mit der einzigen Beschlussausfertigung zur Deckung dieses Vertrages verständigt wird.

9.5. Kosten, Steuern und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages sowie aller hierzu erforderlichen Nebenarbeiten verbundenen Kosten, Grunderwerbsteuern und Gebühren aller Art gehen unbeschadet der hierfür nach außen gesetzlich auch die Verkäuferin treffenden Solidarhaftung im Innenverhältnis der Vertragspartner zu Lasten der Käuferin, welche die Vertragsbeurkundung in Auftrag gegeben hat. Auf eine Besicherung dieser Zahlungspflicht wird ausdrücklich verzichtet. Die Vertragspartner sind mit der Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer durch den Vertragsverfasser einverstanden.

Der Vertragsverfasser belehrt die Verkäuferin über die Pflicht zur Versteuerung der Erlöse aus privaten Grundstücksveräußerungen gemäß §§ 30 ff Einkommensteuergesetz 1988 in der geltenden Fässung. Eine auf Grund dieses Vertrages allenfalls nach den zuvor genannten Bestimmungen zu entrichtende Steuer trägt die Verkäuferin vom eigenen Anfall. Die Kosten für die Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer trägt die Verkäuferin.

Der Vertragsverfasser ist ermächtigt aber nicht verpflichtet eine Selbstberechnung der Immobilienertragsteuer durchzuführen.

9.6. Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, das gemeinsames Eigentum aller Vertragspartner ist. Jeder Vertragspartner erhält eine Kopie. Nach Grundbuchsdurchführung erhält das Original die Käuferin zur Verwahrung.

Gemeinde Wimpassing an der Leitha

WPL-Errichtungs GmbH

Vereinbarung gem. § 11a Bgld. RaumplG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

- a) Gemeinde Wimpassing an der Leitha, vertreten durch dreigefertigten
 Repräsentanten, Kirchengasse 12, A-2485 Wimpassing an der Leitha, im folgenden
 "Gemeinde" genannt und
- b) Lochar&Partner GmbH und Co KG, Wiener Neustädter Straße 58, 2483 Ebreichsdorf, vertreten durch GF Richard Lochar

wie folgt:

I. ZWECK DER VEREINBARUNG

Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes der Gemeinde wurde als Leitziel unter anderem die Positionierung von Wimpassing an der Leitha als Wohnstandort sowie die Erhaltung hochwertiger Gebiete im Leithabereich als Naturraum und hinsichtlich der Nutzung für Freizeit und Erholungszwecke festgeschrieben.

Im Sinne der Verwendung der sogenannten Leitziele soll eine Siedlungserweiterung "Am Minibach" nun erfolgen. Zu diesem Zweck erfolgt die Umwidmung die der Grundeigentümerin gehörigen neu geschaffenen Liegenschaft laut Teilungsplan von DI Jobst, GZ.: 15152/14 Wimpassing an der Leitha mit 15365m² (Verkehrsfläche 1744 m² inkludiert, Gst. Nr. 2377/18) in Bauland Wohngebiet (BW). Dieses Grundstück ist zur Zeit als Aufschließungsgebiet Wohnland (AW) gewidmet. Die Gemeinde trifft mit der vorhegenden Vereinbarung Maßnahmen zu Baulandmobilisierung, um den im Rahmen der genannten örtlichen Raumplanung zu schätzenden Baulandbedarf zu berücksichtigen und sicher zu stellen.

II. LEISTUNGEN DER GRUNDEIGENTÜMERIN

a) Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, binnen Frist von 5 Jahren ab Vertragsabschluss die Aufschließung des Grundstückes vorzunehmen, wobei sämtliche Kosten der Aufschließung von der Grundeigentümerin selbst getragen werden (Widmung, Teilung, Straßen-, Kanal-, Wasserleitungsbau, Beleuchtung, Stromnetz, Erdgasnetz, Telefonnetz, Bebauungsbestimmungen). Die Fertigstellung der Straße darf erst erfolgen wenn mindestens 80% der Grundstücke verbaut sind.

b) Die Grundeigentümerin übernimmt es weiters, Bebauungsbestimmungen zu erstellen und die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

c) Die Grundeigentümerin verpflichtet sich zur Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäuser entsprechend den gültigen Bebauungsplan bzw. Bebauungsrichtlinien.

III. LEISTUNGEN DER GEMEINDE

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Umwidmung des der Grundeigentümerin gehörenden Grundstück (siehe Teilungsplan GZ.: 15152/14) Bauland Wohngebiet bzw. Verkehrsfläche vorzunehmen und die Straße (mit Beleuchtung) samt wasserrechtlich bewilligten Kanal nach Fertigstellung auf Basis der von der Gemeinde vorgegebenen Qualität gemäß Bei lage A) ins öffentliche Gut bzw. Gemeindeeigentum zu übernehmen.

IV. RECHT AUF RÜCKWIDMUNG

Für den Fall, dass die Grundeigentümerin Verpflichtungen laut Punkt II nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachkommt, steht der Gemeinde unbeschadet darüber hinaussehender Ansprüche das Recht auf Rückwidmung zu.

V. RECHTSNACHFOLGE

Die Grundeigentümerin verpflichtet sich, die von ihr auf Grund dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen auf ihre Rechtsnachfolge zu überbinden. Diese Vereinbarung hat auch für die Rechtsnachfolger der Grundeigentümerin Gültigkeit.

VI. GEBÜHREN UND KOSTEN

Die Kosten der Vertragserrichtung sowie allenfalls damit ausgelöste Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben werden von der Grundeigentümerin getragen.

Für die Gemeinde Wimpassing

Für Lochar&Partner GmbH und Co KG

Bürgermeister Josef Wolowiec

GF Richard Lochar

Vizebürgermeister DI (FH) Thomas Menitz

Gemeindevorstand Hans Zeilinger

BEILAGE A)

zur Vereinbarung gem. § 11 Bgld. RaumPlG

Der Kanal ist von der dazu zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) wasserrechtlich bewilligen und nach Fertigstellung abnehmen zu lassen. Für die Herstellung sind die einschlägigen Normen für den Kanalbau einzuhalten.

Für den Straßenbau sind die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS), sowie das nachstehende Regelprofil zu beachten.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wimpassing an der Leitha vom, Zahl: Be-.../2015 mit welcher festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Die widmungsgemäße Verwendung der Grundstücke Nr. 2384/6, 2381/4, 2377/19, 2377/14, 2377/13, 2377/12 und 2377/11 des Teilungsplanes Teilungsplan DI Jobst, GZ 15152/14, K.G. Wimpassing an der Leitha, ist zulässig, weil die Erschließung dieses Gebietes durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

§ 2

In dem in § 1 bezeichneten Aufschließungsgebiet sind Baubewilligungen sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften zulässig.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

Josef Wolowiec

Wimpassing an der Leitha,

Angeschlagen am: Abgenommen am:

Verordnung des Gemeinderates vom betreffend Entwidmung öffentlichen Gutes.
Gem. § 64 Bgld. GemO LGBL.Nr.55/2003 i.d.g.F. i.V.m. § 4 Abs.5 Bgld. Straßengesetz LGBL.Nr. 79/2005 i.d.g.F. wird verordnet:
Die Teilfläche 3 des Teilungsplanes von DI Jobst GZ.: 15350/15, KG Wimpassing an der Leitha, mit einer Fläche von 3 m² wird dem Gemeingebrauch als Gemeindeweg entwidmet.
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Josef Wolowiec
Wimpassing an der Leitha,
Angeschlagen: Abgenommen:

Verordnung des Gemeinderates vom	betreffend Widmung
öffentlichen Gutes.	

Gem. § 64 Bgld. GemO LGBL.Nr.55/2003 i.V.m. § 4 Abs.5 Bgld. Straßengesetz LGBL.Nr. 79/2005 wird verordnet:

Die im Teilungsplan von DI Jobst, GZ 15350/15 mit 1 (62 m²) und 2 (61 m²) bezeichneten Teilflächen, KG Wimpassing an der Leitha, werden dem Gemeingebrauch als Gemeindeweg gewidmet.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Wolowiec

Wimpassing an der Leitha,

Angeschlagen: Abgenommen:

Verordnung des Gemeinderates vom	betreffend	Widmung
öffentlichen Gutes.		_

Gem. § 64 Bgld. GemO LGBL.Nr.55/2003 i.V.m. § 4 Abs.5 Bgld. Straßengesetz LGBL.Nr. 79/2005 wird verordnet:

Die im Teilungsplan von DI Jobst, GZ 15220/15 mit 3 (1 m²) und 4 (3 m²) bezeichneten Teilflächen, KG Wimpassing an der Leitha, werden dem Gemeingebrauch als Gemeindeweg gewidmet.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Wolowiec

Wimpassing an der Leitha,

Angeschlagen: Abgenommen:

Verordnung des Gemeinderates vom	betreffend Widmung
öffentlichen Gutes.	•

Gem. § 64 Bgld. GemO LGBL.Nr.55/2003 i.V.m. § 4 Abs.5 Bgld. Straßengesetz LGBL.Nr. 79/2005 wird verordnet:

Die im Teilungsplan von DI Jobst, GZ 15152/14 mit 3 (166 m²), 5 (21m²), 7 (52m²), 9 (43m²), 11 (34m²) und 13 (139 m²) bezeichneten Teilflächen, KG Wimpassing an der Leitha, werden dem Gemeingebrauch als Gemeindeweg gewidmet.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Josef Wolowiec

Wimpassing an der Leitha,

Angeschlagen: Abgenommen: